

Fachinformation

des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees – OEK

Korrekturen zu ÖVE/ÖNORM E 8001-1

Beschluss E 401 des Technischen Komitees Elektrische Niederspannungsanlagen vom 2010-07-01

Die Intention bei der Ausarbeitung von ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4:2009, Abschnitt 10.2.1.2 und Abschnitt 10.2.1.3 war, die Anwendung der Ausschaltstromfaktoren entsprechend 10.2.1.4 als Alternative zum rechnerischen Nachweis der Einhaltung der Ausschaltzeit weiterhin zuzulassen, da dies unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen als vertretbar und gleichwertig eingestuft wurde.

Aus diesem Grund werden die Abschnitte 10.2.1.2 und 10.2.1.3 mit Beschluss E 401 des Technischen Komitees Elektrische Niederspannungsanlagen (TK E) vom 2010-07-01 in den Bestimmungen ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4:2009 und ÖVE/ÖNORM E 8001-1:2010 (konsolidierte Version) hinsichtlich des besseren Verständnisses korrigiert und lauten nun neu:

ANMERKUNG Die betroffenen Absätze sind mit einem Strich am linken Rand gekennzeichnet. Darunter befindet sich die Formulierung aus ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4:2009 und ÖVE/ÖNORM E 8001-1:2010 (konsolidierte Version) mit eingetragener Korrektur (*Schriftstil kursiv*).

10.2.1.2 Ausschaltbedingung für Verteilungsleitungen in Verbraucheranlagen und für Endstromkreise mit Überstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Nennstrom über 32 A

Für Verteilungsleitungen und für Endstromkreise mit einem Nennstrom über 32 A gilt eine zulässige Ausschaltzeit von 5 s.

Der einpolige Kurzschlussstrom bei einem Körperchluss muss durch Berechnung oder Messung der Impedanz der Fehlerschleife ermittelt werden. Die Einhaltung der Ausschaltzeit muss durch Vergleich des Ergebnisses mit der Charakteristik der Überstrom-Schutzeinrichtung nachgewiesen werden.

Alternativ können die Ausschaltstromfaktoren gemäß 10.2.1.4 zur Anwendung kommen.

Folgende Korrekturen wurden im letzten Absatz durchgeführt: „Alternativ können zur Erfüllung dieser Forderung die Ausschaltstromfaktoren gemäß 10.2.1.4 zur Anwendung kommen.“

10.2.1.3 Ausschaltbedingung für Endstromkreise bis einschließlich 32 A Nennstrom

Für diese Stromkreise gilt eine zulässige Ausschaltzeit von 0,4 s für Nennspannungen bis 230 V gegen Erde sowie von 0,2 s für Nennspannungen bis 400 V gegen Erde.

ANMERKUNG Für höhere Spannungen sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

Der einpolige Kurzschlussstrom bei einem Körperchluss muss durch Berechnung oder Messung der Impedanz der Fehlerschleife ermittelt werden. Die Einhaltung der Ausschaltzeit muss durch Vergleich des Ergebnisses mit der Charakteristik der Überstrom-Schutzeinrichtung nachgewiesen werden.

Alternativ können für Nennspannungen bis 230 V die Ausschaltstromfaktoren gemäß 10.2.1.4 zur Anwendung kommen.

Folgende Korrekturen wurden im letzten Absatz durchgeführt: „Alternativ können zur Erfüllung dieser Forderung für Nennspannungen bis 230 V die Ausschaltstromfaktoren gemäß 10.2.1.4 zur Anwendung kommen.“

Die Inhalte dieser Fachinformation werden in die nächste Änderung zur ÖVE/ÖNORM E 8001-1 aufgenommen.